

Gedanken zum Thema „Aufsichtspflicht“¹

„Kinder waren noch nie so viel von Pädagogik und Aufsichtspflicht umgeben wie heute. Mit der ständigen Beaufsichtigung wird Kindern der Raum für eigenständiges Kinderleben beschnitten. Kindliche Streiche werden oft im Ansatz verhindert oder als ‚auffälliges Verhalten‘ interpretiert. Wir müssen unsere Wahrnehmung dafür schärfen, dass das ursprünglich emanzipatorisch gemeinte Konzept einer eigenen kindgemäßen Lebenswelt (im Kindergarten, R.P) heute, wo Kindern kaum noch öffentliche Räume (Höfe, Straßen, Plätze, freie Natur) zugänglich sind, ungewollte einschränkende Nebenwirkungen hat: Einrichtungen für Kinder befördern auch die Ausgrenzung von Kindern aus dem Leben des Wohngebietes und aus dem Alltag und den Lebensbezügen der Erwachsenen. ...

Kindergärten müssen heute solche Erlebnisse sicherstellen die frühere Generationen gerade außerhalb der Aufsicht von Erwachsenen in der Nachbarschaft und auf der Straße machen konnten.“ (Coberg-Schrader, H u.a.: Soziales Lernen im Kindergarten. München 21991, S. 22f. in R.Prott, S. 66)

Definition: Aufsichtspflicht ist ein sogenannter „unbestimmter Rechtsbegriff“: Es ist die Pflicht Aufsicht unter der Berücksichtigung gesellschaftlicher, pädagogischer und sozialer Bewertungsmaßstäben zu führen (=„gehörige Aufsichtspflicht“)

Ob jemand die Aufsichtspflicht verletzt entscheidet sich demnach im Einzelfall.

Rechtsexpert/innen (Juristen/Juristinnen) fragen pädagogische Expert/innen. Die Rechtsprechung wird maßgeblich von pädagogischen Vorgaben beeinflusst.

D.h.: Es gibt keine objektiven Bewertungsmaßstäbe.

Pädagogische Ziele und Prinzipien als Grundlage für den Auftrag pädagogischer Fachkräfte

Ziele der modernen Pädagogik:	Prinzipien der modernen Pädagogik
<ul style="list-style-type: none"> • Freie Entfaltung der Persönlichkeit • Selbstständigkeit • Verantwortungsbewusstsein • Eigenverantwortung • Handlungsfähigkeit • Gemeinschaftsfähigkeit • Gleichberechtigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnisorientierung • Kooperation mit dem Kind • Partizipation (Beteiligung) • Dialog auf Augenhöhe • Individuelle Absprachen • Empathie/Verstehen • Kompromisse • Eltern beteiligen

¹ Grundlage: Roger Prott; Aufsichtspflicht: Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern, Verlag das Netz 2011



Leitgeschichte/Metapher

Ein Pilot, der wegen der Absturzgefahr lieber die Autobahn nutzen will, ist kein Pilot.
Denn es gehört zu den Aufgaben eines Piloten zu fliegen und Gefahren abzuschätzen.

Eine Erzieherin, die wegen der Verletzungsgefahr die Kinder ständig unter Kontrolle halten will, ist keine Erzieherin.

Denn es gehört zu den Aufgaben einer Erzieherin Kindern Freiräume zu gewähren und Gefahren abzuschätzen.

Thesen zur professionellen Haltung einer Erzieherin

1. Je klarer die eigene Position ist Bezug auf die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte von Kindern ist, desto weniger Absicherung ist von außen nötig. (Prott, S. 11)
2. Eine KiTa braucht nur einen Mindeststandard an Sicherheit und Ordnung, denn zu viel Aufsicht und Sicherheit verstößt gegen das Recht des Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.
3. Eine Einrichtung, in der nie etwas passiert, kann für Kinder eine gefährliche sein, weil sie dort zu wenige Möglichkeiten haben selbstständig (unbeobachtet!) zu sein. (S. 16)
4. Aufsichtspflicht ist eine Nebenpflicht.
5. Sicherheit meint den kompetenten Umgang mit Gefahren und NICHT das Vermeiden von Risiken.
6. Die kompetente Erzieherin übt Aufsicht über sich selbst aus! (S. 16)
7. Gehen Erwachsene kein Risiko ein, tragen die Kinder das Risiko der eingeschränkten Entwicklung und können nur wenig Eigenverantwortung entwickeln. (Dazu Urteil vom OLG, S. 16)
8. „Nur, wenn Kinder mit Gefahren umgehen können, sind sie vor ihnen sicher.“ (S. 17)
9. „Mit ihrem starren Blick auf ... Rechtsvorgaben schwächen sie (die Erzieher/innen) ihre pädagogische Professionalität“ (S. 22)
10. „Selbstsichere Kinder sind sicherer als Verbote.“ (S. 24)
11. „... wer Sicherheitsmaßstäbe vor die Gestaltung von Freiräumen stellt, verletzt auch die Aufsichtspflicht.“ (S. 22)
12. „... die Behinderung elementarer Lernerfahrungen von Kindern auf Grund von Ängsten einer Erzieherin (kann) kein auf Dauer geduldeter Zustand sein... Angst und Vernunft schließen sich tendenziell aus..“ (S. 19.)
13. „Den oft beschworenen Widerspruch zwischen Sicherheit und Pädagogik gibt es nicht. Es gibt nur einen Widerspruch zwischen begründeter, qualifizierter Arbeit und dem Gegenteil.“ (S. 22)

„Eine Erzieherin muss fachlich qualifiziert ihre pädagogische Arbeit ausüben (das heißt umfassend planen, Handlungsalternativen prüfen, sorgfältig durchführen und auswerten); sie muss ihre Arbeitsweise begründen (das heißt erklären und darstellen können), dann wird sie in jeder Hinsicht Erfolg haben. Dieser Erfolg tritt bei den Kindern ein, überzeugt Eltern und Kolleginnen und im (seltenen) Schadensfall erst recht den Richter.“
(Prott, S. 66)

■ Aufsichtspflicht, Pädagogik und Recht

Exkurs: Sieben Fragen zur pädagogischen Arbeit unter besonderer Betonung der rechtlichen Absicherung⁴⁵

1. Wer ist wann aufsichtspflichtig?
Klären Sie die Zuständigkeiten! Wer nicht zuständig ist, braucht sich um Haftungsfolgen keine Sorgen zu machen.
2. Wer trägt innerhalb der Einrichtung wofür die Verantwortung?
Eine Konkretisierung von Frage 1. Was entscheidet die Leiterin, was die Gruppenerzieherin? Wer muss wofür sorgen? Wie weit reicht die zugebilligte Kompetenz für Praktikantinnen? Konkrete Absprachen sorgen für Klarheit und Entscheidungssicherheit.
3. Welche pädagogischen Überlegungen bestimmen die Planung? Warum wird diese Aktivität durchgeführt?
Das ist die Hauptfrage. Sind allgemeingültige Erziehungsziele der Hintergrund und sind diese für die konkreten Kinder angemessen? Es geht nicht um richtig oder falsch, vielmehr um die Frage, ob und wie die Aktion pädagogisch durchdacht war. Es macht einen entscheidenden Unterschied, ob ein Kind im Rahmen der Erziehung zur Selbstständigkeit etwas für das Gruppenfrühstück einkauft oder ob es mal eben eine Zeitung kaufen soll, die die Erzieherin morgens vergessen hatte. (Unmöglich ist auch dieser Einkauf nicht, nur der acht- und sorglose Auftrag dazu.)
4. Welche konkreten Gefahren sind – absehbar – mit der geplanten Aktion verbunden?
Das Bewusstsein möglicher Gefahren soll nicht dem Ab-

bruch der Aktion dienen, sondern vielmehr mögliche Sicherungsmaßnahmen in Gang setzen.

5. Ist das gleiche pädagogische Ziel auch mit weniger gefährlichen Mitteln erreichbar? Lohnt die geplante Aktion in dieser Weise das Risiko?
Muss für die Übung des Umgangs mit Messern das große Kochmesser genommen werden oder reicht ein kleines, zwar ausreichend scharfes Obstmesser, das aber für Kinderhände die richtige Proportion hat?
6. Habe ich jederzeit den Überblick über das Geschehen?
Überblick heißt nicht automatisch körperliche Anwesenheit; der zu fordernde vorausschauende und beschützende Blick ist nicht mit permanentem Blickkontakt zu verwechseln. Allerdings gibt es Situationen, die eine unmittelbare Anwesenheit der Erzieherin, sogar mit der Möglichkeit zum Eingreifen, erforderlich machen.
7. (Wie) Bin ich auf einen Unglücksfall vorbereitet?
Die Möglichkeit eines Unglücksfalles ist nie zu ignorieren, also fragt sich, welche Vorbereitungen erforderlich sind. Welche Absprachen müssen getroffen werden zwischen Erzieherinnen auf einem Ausflug? Wie sind die Kinder vorbereitet? Sind die einschlägigen Telefonnummern erreichbar? Beherrscht jede die Grundlagen der Ersten Hilfe? Wer weiß, wo unterwegs Hilfe geholt werden kann?

Wer diese Fragen vor einer Unternehmung beantworten kann, ist auf das Wesentliche vorbereitet.

⁴⁵ Nach Mörsberger, T.: Die Angst vor der Aufsichtspflicht. In: TPS, Heft 6/1980 und Senatsverwaltung für Jugend und Familie (Hrsg.): Perspektiven der Kindertagesstättenarbeit – Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes. Berlin 1994, S. 47 ff.

Aus: Roger Prott

Gesetzliche Grundlagen

Art. 6 Grundgesetz (GG): (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“



BGB §1626

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung des Kindes berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“

BGB 1631

„... (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

§8a SGBVIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz/KJHG)

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. ...“

Exkurs: Kriterien zur Einschätzung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

Faktoren in der Person des Kindes

- **Alter**
- **Entwicklungsstand** (körperlich, geistig, sozial)
- **Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**
- **bisheriges Verhalten**
- **Charakter, Eigenarten**
- **Verhaltensauffälligkeiten**
- **Krankheiten, Beeinträchtigungen** (permanent, aktuell)
- **neu in der Gruppe, in der Einrichtung, im Stadtteil, in der Stadt**
- ...

Faktoren in der Gruppe

- **Größe**
- **Zusammensetzung** (Gruppendynamik)
- **gegenseitige Kenntnis** (Zeitdauer seit Bestehen, Erfahrung miteinander)
- **aktuelle Situation**
- ...

Faktoren in der Person der Erzieherin

- **Alter**
- **Erfahrung**
- **Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten** (allgemein und in Bezug auf die Gesamtgruppe)
- **Krankheiten, Beeinträchtigungen** (permanent, aktuell)

- **Beziehung zum einzelnen Kind**
- **Beziehung zur Gruppe** (Akzeptanz, Vertrauen)
- **Übersicht über das Geschehen in der Gruppe**
- **Art der Vorbereitung**
- ...

Ort/Umfeld

- **Bekanntheit des Geländes** für das Kind bzw. die Gruppe
- **für Kinder vorgesehen** (Spielplatz) oder sonstiges Gelände
- **drinnen**
- **draußen**
- **Abgeschlossenheit des Geländes**
- **Beschaffenheit des Geländes**
- **allgemeine Gefahren in der Umgebung** (Gewässer, Hauptverkehrsstraßen, Baustellen, Bahnanlagen ...)
- **konkrete Gefahren, bezogen auf das Kind/die Gruppe** (Kenntnis, Vertrautheit der Kinder mit den Gefahren)
- ...

Aktivität/Beschäftigung

- **Art des Spiels**
- **die davon ausgehende allgemeine Gefahr** (Baden, Geländespiel, Handwerksarbeiten, Mittagsruhe, Essen)
- **die davon ausgehende konkrete Gefahr** (dem Kind bekannt, nicht bekannt; Umgang geübt, nicht geübt)
- **mit pädagogischen Zielen vereinbar oder nicht**
- **Innen- oder Außenaktivität**

- **gleichwertige, aber ungefährlichere Alternativen** vorhanden
- ...

Gegenstände, Spielgeräte

- **allgemeine Gefährlichkeit** (zum Beispiel Messer, Werkzeug)
- **konkrete Gefährlichkeit** (dem einzelnen Kind oder der Gruppe bekannt, zum Beispiel Übung im Umgang mit Messern)
- ...

Pädagogische Ziele und Grundsätze

- **Aktion mit pädagogischen Zielen vereinbar oder nicht**
- **Einbettung in pädagogische Konzeption**
- **Grundsatz der Fachlichkeit und Verhältnismäßigkeit**
- **Abwägung, Zumutbarkeit**
- **Auswahl, Vorbereitung, Durchführung nach fachlichen Maßstäben**
- ...